

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 03. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2020)

zum Thema:

Skateanlage und Jugendstützpunkt im Bürgerpark Pankow – Verordnung Landschaftsschutzgebiet Schönholzer Heide

und **Antwort** vom 14. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24825
vom 3. September 2020
über Skateanlage und Jugendstützpunkt im Bürgerpark Pankow – Verordnung
Landschaftsschutzgebiet Schönholzer Heide

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern beabsichtigt das Land, in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Schönholzer Heide¹ ausdrücklich klarzustellen (in § 8 MauerSchönhLSchV BE), dass eine Skateanlage auch für Jugendliche (und nicht, wie gegenwärtig vom Bezirk Pankow geplant, nur für Kinder) sowie ein Jugendstützpunkt im Bürgerpark Pankow ausdrücklich zulässig sind, nachdem es bereits Ausnahmen gibt für:

1. die Anlage, Unterhaltung, Nutzung und Weiterentwicklung öffentlicher Kinderspielplätze entsprechend dem Kinderspielplatzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Nutzung und Unterhaltung der Friedhöfe entsprechend dem Friedhofsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft entsprechend dem Gräbergesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Erhaltung und Pflege der Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, entsprechend Artikel 18 des Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 9. November 1990 (BGBl. 1991 II S. 702),
5. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestandsgeschützten Eisenbahnbetriebsanlagen und der öffentlichen Straßen sowie der unter Nummer 11 bis 13 genannten Infrastruktureinrichtungen, des „Berliner Mauerweges“, der Bösebrücke und des Kinderbauernhofs „Pinke-Panke“,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer „Panke“, „Nordgraben“ und des Rückhaltebeckens „Am Bürgerpark“,
7. die Entwicklung der Panke in einen guten Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechend dem Typ 19 (Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern) durch strukturverbessernde Maßnahmen und Zulassung einer eigendynamischen Entwicklung,
8. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes, soweit dies in den Fällen der Nummern 1 bis 7 sowie 9 bis 17 zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oder zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist,

¹ Verordnung zum Schutz der Landschaft des ehemaligen Mauerstreifens, der Schönholzer Heide und des Bürgerparks in den Bezirken Pankow, Reinickendorf und Mitte von Berlin vom 18. November 2010.

9. die ordnungsgemäße Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzwecks,
10. die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche der Verwirklichung des in § 3 genannten Schutzzwecks dienen,
11. der Bau der „Tangentialen Verbindung Nord“ zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes einschließlich des Ausbaus der Kreuzungspunkte der „Tangentialen Verbindung Nord“ mit der Quickborner Straße und dem Wilhelmsruher Damm,
12. der Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Gesundbrunnen - Berlin-Frohnau,
13. der Wiederaufbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Wilhelmsruh -Berlin-Rosenthal, der Bau eines Eisenbahnhaltepunktes zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Quickborner Straße einschließlich seiner Anbindung an den sonstigen öffentlichen Personennahverkehr sowie der Bau einer Straßenbahntrasse von Rosenthal nach Wittenau auf öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes,
14. die Nutzung von gekennzeichneten naturnahen Flächen als Naturerfahrungsräume und Spielorte für Kinder,
15. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
16. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen,
17. der Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie die wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung?

Frage 2:

Falls aus Sicht des Landes im Bürgerpark Pankow eine Skateanlage für Jugendliche und ein Jugendstützpunkt unerwünscht ist – aus welchen Gründen?

Frage 3:

Wie schnell ist mit einer Klarstellung in der Verordnung (wie in Frage 1 beschrieben) zu rechnen?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Die hier in Rede stehende Errichtung einer Skateanlage für Jugendliche und eines Jugendstützpunktes im Bürgerpark Pankow werden im Bezirk Pankow diskutiert. Dem Senat liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Eine Änderung der genannten Verordnung ist seitens des Senats nicht geplant.

Berlin, den 14.09.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz